

FACT SHEET

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Singapur

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten haben am 26. Juni 2002 mit Singapur ein umfassendes Freihandelsabkommen unterzeichnet, welches - vorbehältlich Ratifikation durch die Vertragsstaaten - am 1. Januar 2003 in Kraft treten wird. Das Abkommen verbessert die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaftsbeziehungen mit der Handelsdrehscheibe Singapur.

Das Freihandelsabkommen mit Singapur ist das erste, welches die EFTA-Staaten mit einem asiatischen Partner ausgehandelt haben und nach jenem mit Mexiko das zweite mit umfassendem Geltungsbereich: Neben der vertraglichen Absicherung der Zollfreiheit für Industrieprodukte enthält das Abkommen Regeln für den Marktzugang im Dienstleistungssektor, für die Zulassung und den Schutz von Auslandsinvestitionen, für den Schutz des geistigen Eigentums sowie für den Wettbewerb und das öffentliche Beschaffungswesen. Gleichzeitig verschafft das Abkommen der Schweizer Wirtschaft gleich lange Spiesse gegenüber wichtigen Konkurrenten. Wie bei anderen EFTA-Freihandelsabkommen wird der Handel mit Agrarprodukten durch bilaterale Zusatzabkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Singapur geregelt.

Singapur ist ein wichtiger Handels- und Investitionspartner der Schweiz. Die Schweizer Warenexporte betragen im Jahr 2001 wertmässig gegen 1,6 Mia. SFr. Zahlreiche Schweizer Dienstleistungsfirmen sind auf dem Markt Singapurs aktiv. Der Bestand an Schweizer Direktinvestitionen in Singapur belief sich Ende 2000 auf über 13 Mia. SFr.

Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen verbessert in erheblichem Mass die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Singapur: Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft wird gestärkt, das Marktpotential für Schweizer Waren und Dienstleistungen vergrössert und der Weg zu einer beschleunigten Dynamik geöffnet. Gleichzeitig schafft das Abkommen die Voraussetzungen dafür, dass die Schweizer Wirtschaft auf dem stark wachsenden Markt Singapurs, welches eine aktive Freihandelspolitik betreibt, gegenüber wichtigen Konkurrenten nicht diskriminiert wird. So hat Singapur kürzlich u. a. mit Japan ein Freihandelsabkommen abgeschlossen, mit den USA wird zur Zeit ein solches ausgehandelt, und die EU prüft gegenwärtig eine entsprechende Anfrage Singapurs.

Das Freihandelsabkommen mit Singapur ist für die EFTA-Staaten nach jenem mit Mexiko (in Kraft seit 1. Juli 2001) das zweite mit umfassendem Geltungsbereich. Neben dem Freihandel für Industrieprodukte (Uhren, Maschinen und Geräte, Produkte der chemischen Industrie, Pharmazeutika, Textilien, usw.) enthält das Abkommen Regeln für den Dienstleistungshandel (Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Engineering, Spedition, usw.), die Auslandsinvestitionen, das geistige Eigentum, den Wettbewerb und das öffentliche Beschaffungswesen. Dabei ist es erstmals in einem Freihandelsabkommen der EFTA gelungen, Marktzugang und Schutz von Investitionen umfassend zu regeln. Um den Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und -politiken der einzelnen EFTA-Staaten Rechnung zu tragen, wird der Handel mit Landwirt-

schaftserzeugnissen - wie bei anderen EFTA-Freihandelsabkommen - in bilateralen Vereinbarungen der einzelnen EFTA-Staaten mit Singapur geregelt.

Das Abkommen mit Singapur ist Teil der von den EFTA-Ministern beschlossenen geografischen und inhaltlichen Ausweitung der EFTA-Freihandelspolitik. Bis vor kurzem waren die EFTA-Staaten vor allem darum bemüht, mit den nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Zerfall der Sowjetunion neu entstandenen bzw. unabhängig gewordenen Staaten Mittel- und Osteuropas sowie mit Ländern des Mittelmeerraums Freihandelsabkommen für den Warenverkehr abzuschliessen. In neuerer Zeit sahen sich die EFTA-Staaten demgegenüber veranlasst, ihr Netz von Freihandelsabkommen vermehrt auch auf Partner in Übersee auszudehnen und neben dem Warenhandel auch die Bereiche Dienstleistungen, Investitionen und öffentliche Beschaffungen in die Abkommen einzubeziehen. Mit diesem Vorgehen begegnen die EFTA-Staaten der zunehmenden Diskriminierungsgefahr, welche sich aus der weltweit zunehmenden Tendenz zu umfassenden regionalen und überregionalen Präferenzabkommen ergibt, und wirken der damit einhergehenden drohenden Erosion der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaftsstandorte entgegen.

Für die Schweiz als stark exportabhängiges und gleichzeitig keiner grösseren Einheit wie der EU angehörendes Land stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der europäischen Integration und der WTO einen der drei Hauptpfeiler ihrer Aussenwirtschaftspolitik dar. Die Schweiz nimmt deshalb bei den Anstrengungen zum weiteren Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten eine aktive Rolle ein. Gleichzeitig bleibt richtig, dass den weltweiten aussenwirtschaftspolitischen Interessen kleiner und mittelgrosser Volkswirtschaften grundsätzlich am besten mit einer Liberalisierung im multilateralen Rahmen gedient ist, weshalb die Schweiz ihre Anstrengungen zur Unterstützung der schrittweisen Liberalisierung im Rahmen der WTO und anderer multilateraler Organisationen unvermindert fortsetzt.

Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Singapur

Singapur ist nach Japan und China/Hongkong der drittgrösste asiatische Handelspartner der Schweiz und bei weitem der wichtigste Exportmarkt unter den ASEAN-Mitgliedländern. Die Schweiz hat 2001 Waren im Wert von ca. 1,6 Milliarden Franken exportiert. Die bis zur Finanzkrise in Asien eindruckliche Wachstumsrate der Exporte von Schweizer Gütern nach Singapur hatte sich kurz danach rasch erholt. Zur Zeit hat sich die Dynamik verlangsamt, einerseits wegen der jüngsten konjunkturellen Abschwächung insbesondere in den USA und in Japan, zwei für den Stadtstaat entscheidenden Märkten, und andererseits weil sich die weltweite Nachfrage nach Gütern der Informations- und Kommunikationstechnologie, einem Bereich, in dem Singapur führend ist, abgeschwächt hat. Im Jahr 2001 musste das Land einen Rückgang seines BIP um 2% hinnehmen.

Die Schweiz exportiert vor allem Produkte mit hoher Wertschöpfung der Maschinen- und Uhrenindustrie sowie der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Aus Singapur importiert sie vorwiegend elektronische und elektrische Erzeugnisse (Importwert total 2001: 316 Mio. SFr.). Auch für Schweizer Dienstleistungsanbieter, welche das Land oft als strategische Basis für den südostasiatischen Raum nutzen, ist Singapur ein sehr interessanter Markt. Die grössten Schweizer Anbieter von Finanzdienstleistungen (Banken und Versicherungen) sowie weitere Vertreter des Schweizer Tertiärsektors (Speditionsfirmen, Handelshäuser, Engineering usw.) sind in Singapur vertreten. Überdies ist Singapur ein wichtiges Zielland für Investitionen aus der Schweiz. Nach mehreren Jahren markanten Wachstums belief sich die Summe der Schweizer Direktinvestitionen in Singapur im Jahr 2000 auf über 13 Milliarden Franken. Singapur steht

heute bei den Schweizer Direktinvestitionen in Asien an erster Stelle. Zur Zeit haben 260 Schweizer Unternehmen im Stadtstaat eine Niederlassung.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Für **Industrieerzeugnisse** einschliesslich Fisch werden durch das Abkommen sämtliche Zölle beseitigt. Seitens Singapur bedeutet dies die vertragliche Absicherung des auf autonomer Basis bereits weitgehend praktizierten Zustands der Zollfreiheit. Das Freihandelsabkommen schützt somit die EFTA-Staaten präferenziell vor jeglicher Anhebung der Zölle Singapurs auf das in der WTO gebundene Niveau (10% bis fallweise 30%). Im Gegenzug entfällt in den EFTA-Staaten die Zollbelastung für Importe von Industriegütern aus Singapur (Schweiz: bisher durchschnittlich unter 1%). Bei verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten bauen die EFTA-Staaten das Industrieelement der Zollbelastung ab, während Singapur seinerseits auch für diese Produkte die Zollfreiheit festschreibt. Die **Ursprungsregeln** folgen grundsätzlich dem europäischen Modell, wobei ergänzend für eine beschränkte Zahl von Waren (gewisse Kunststoffprodukte, elektrische Geräte und Geräteteile) ein erweiterter Veredelungsverkehr vorgesehen ist. Damit wird berücksichtigt, dass in einer zunehmend globalisierten Welt Produktionsprozesse vermehrt auf Standorte in mehreren Ländern aufgeteilt werden, eine Entwicklung der sich gerade Unternehmen aus kleineren Ländern mit beschränktem nationalem Wirtschaftsgebiet nicht entziehen können, wollen sie ihre Konkurrenzfähigkeit verbessern bzw. erhalten.

Im bilateralen Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Singapur wird die durch Singapur praktizierte Zollfreiheit auch für die unverarbeiteten **Landwirtschaftsprodukte** (einschliesslich subventionierte Erzeugnisse) zu Gunsten der Schweiz vertraglich festgeschrieben. Umgekehrt gab sich Singapur aufgrund seiner limitierten Agrarinteressen mit bescheidenen Konzessionen der Schweiz zufrieden (namentlich Kokosmehl und gewisse Orchideen).

Für den Handel mit **Dienstleistungen** übernimmt das Freihandelsabkommen grundsätzlich die Regeln des GATS (Dienstleistungsabkommens der WTO), einschliesslich die vier Erbringungsarten (grenzüberschreitendes Dienstleistungsangebot, Konsum im Ausland, Dienstleistungsangebot durch geschäftliche Niederlassungen im Ausland sowie Erbringen von Dienstleistungen durch vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen im anderen Land). Für die **Finanzdienstleistungen** konnten eine Reihe von Regeln (u. a. bezüglich Aufsichtsmaßnahmen) verankert werden, auf die sich Singapur im Unterschied zur Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten im GATS nicht verpflichtet hat. Auch für die **Telekommunikationsdienstleistungen** konnten gewisse über das GATS hinausgehende Regulierungsgrundsätze vereinbart werden (u. a. bezüglich Konzessionen). Der Liberalisierungsmechanismus des Freihandelsabkommens folgt jenem des GATS (Länderlisten mit sektorspezifischen Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen), wobei das präferenzielle Verpflichtungsniveau über jenes im GATS hinausgeht. Dies gilt insbesondere für Singapur, welches seinen aktuell praktizierten Zustand der Marktöffnung bzw. gewisse künftige Liberalisierungen gegenüber den EFTA-Staaten in wesentlich weitergehendem Mass vertraglich bindet, als dies im GATS gegenüber den übrigen WTO-Mitgliedsländern der Fall ist. Damit hat Singapur seinen Nachholbedarf aufgrund seines im Vergleich zu den EFTA-Staaten tieferen Verpflichtungsniveaus in der WTO verringert.

Investitionen geniessen sowohl bei der Zulassung (pre-establishment) wie bei der Nutzung (post-establishment) umfassenden Schutz. Der Grundsatz der Inländerbehandlung verhindert, dass Investitionen aus einer anderen Vertragspartei schlechter behandelt werden als inländische. Abweichungen von diesem Prinzip sind in Vorbehaltslisten festgehalten, welche periodisch überprüft werden. Spezielle Schutzbestimmungen gelten zusätzlich für Enteignungen (nur

zulässig im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung) und für internationale Transfers (Recht auf Repatriierung von Erträgen, Liquidationserlösen usw.). Im Verhältnis zur Schweiz bleibt ausserdem das bilaterale Investitionsschutzabkommen aus dem Jahr 1978 gültig. Zusätzlich zum zwischenstaatlichen Streitbeilegungsmechanismus, welcher für alle Bereiche des Freihandelsabkommens gilt (vgl. unten) können Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsstaaten spezialisierten Streitbeilegungsinstitutionen unterbreitet werden, wenn beide Streitparteien im Einzelfall ihr Einverständnis erklären.

Für das **öffentliche Beschaffungswesen** verweist das Freihandelsabkommen auf das plurilaterale WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement - GPA), welchem alle Vertragsparteien des vorliegenden Freihandelsabkommens angehören. Mit dem GPA und seinen Bestimmungen für die Zulassung von ausländischen Anbietern bezüglich Verfahren, Schwellenwerte sowie unterstellte Beschaffungsstellen und Sektoren ist bereits eine beträchtliche Liberalisierung zwischen den EFTA-Staaten und Singapur verwirklicht. Ergänzend dazu wurde im Freihandelsabkommen die Verpflichtung zu einem institutionalisierten Informationsaustausch vereinbart.

Die Parteien verpflichten sich, **geistiges Eigentum** (u. a. Patent- und Markenschutz) auf hohem internationalem Standard unter Beachtung der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung zu schützen und entsprechende Rechte namentlich gegen Fälschungen und Raubkopien durchzusetzen. In den Bereichen geografische Herkunftsangaben, Design- und Patentschutz konnten über das Schutzniveau der WTO-TRIPS-Abkommens (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) hinausgehende Standards vereinbart werden: Namentlich ist der Missbrauch von geografischen Angaben für Waren als auch für Dienstleistungen zu untersagen und die Ausschlussmöglichkeiten von der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen sind gemäss den Standards des Europäischen Patentübereinkommens enger gesteckt.

Die Parteien verpflichten sich, ihre nationalen **Wettbewerbsordnungen** derart anzuwenden, dass die Vorteile aus dem Abkommen nicht durch wettbewerbsschädigendes Verhalten privater Akteure in Frage gestellt oder vereitelt werden. Zudem sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren, wenn wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken oder diesbezügliche behördliche Massnahmen Auswirkungen auf das Territorium einer anderen Vertragspartei haben könnten. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen und von Geschäftsgeheimnissen ist dabei jedoch ausgeschlossen.

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kommt ein detailliert geregeltes zwischenstaatliches Schiedsverfahren zur Anwendung.

Bern, 2. Oktober 2002

Auskünfte:

Minister Christian Etter, seco, Leiter Task Force EFTA-Drittlandverhandlungen (031) 324 08 62